Die wichtigsten Bestimmungen des Posttaxen-Gesetzes und Telegraphen-Taxen

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Appenzeller Kalender**

Band (Jahr): **220 (1941)**

PDF erstellt am: **13.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-375106

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Die wichtigsten Bestimmungen des Posttaxen-Gesetzes und Telegraphen-Taxen

1. Briefposttarif für die Schweiz.

Kleinsendungen: Briefe und Päckchen: Bis 250 g Nahverkehr (10 km) 10 Rp., im Fernverkehr 20 Rp.; über 250 bis 1000 g (Nah- u. Fernverkehr) 30 Rp., uneingeschrieben.

Warenmuster: Gewöhnliche (adressierte): Bis 250 g 10 Rp., über 250—500 g 20 Rp.

a) **Drucksachen, gewöhnliche (adressierte):** Bis 50 g 5 Rp., über 50—250 g 10 Rp., über 250—500 g 15 Rp., 500—1000 g 25 Rp.; bar- oder maschinenfrankiert (nur b. Aufgabe von mindestens 50 Stück): bis 50 g 3 Rp., über 50—100 g 5 Rp.

b) **Drucksachen zur Ansicht** (zus. für den Hin- u. Rückweg): Bis 50 g 8 Rp., über 50—250 g 15 Rp., über 250—500 g 20 Rp., über 500—1000 g 30 Rp.

c) **Abonnierte Drucksachen** (aus Leihbibliotheken 2c.): Bis 50 g 8 Rp., über 50 bis 250 g 15 Rp., über 250 bis 500 g 20 Rp., über 500 bis 2½ kg 30 Rp., über 2½ bis 4 kg 50 Rp.

Bei gleicher Umhüllung taxfreie Rücksendung.

Ueber weitere Preisermäßigungen bei Massenaufgaben wende man sich an die Poststellen.

Postkarten (Korrespondenzkarten): Einfache 10 Rp., doppelte mit Antwort 20 Rp.

Einschreibgebühr 20 Rp. Die Einschreibung ist für die meisten Briefpostgegenstände zulässig. Maximal-Entschädigung im Verlustfall 50 Fr., bei Verspätung von mehr als einem Tag der nachgewiesene Schaden, höchstens aber 25 Fr. **Für uneingeschriebene Kleinsendungen besteht für die Postverwaltung keine Haftpflicht.** — Reklamationsfrist 1 Jahr.

Eilbotengebühr: Bis 1½ km 40 Rp., jeder weitere ½ km oder Bruchteil eines halben km 20 Rp.

Nachnahmen: Zulässig bis 2000 Fr. Gewöhnliche Brieftaxe und Nachnahmegebühr bis 5 Fr. 15 Rp., über 5 bis 20 Fr. 20 Rp., dazu für je weitere 20 Fr. oder Bruchteil bis 100 Fr. 10 Rp., dazu für je weitere 100 Fr. oder Bruchteil bis 500 Fr. 30 Rp., über Fr. 500—1000 Fr 2.20, über Fr. 1000—2000 Fr. 2.60.

Einzugsmandate: Zulässig bis 10,000 Fr. Im Ortskreis 50 Rp., weiter 60 Rp.

Einzugsmandate zur Betreibung 20 Rp. Extrazuschlag.

Postanweisungen (Höchstbetrag 10,000 Fr.): Bis 20 Fr. 20 Rp., über 20 bis 100 Fr. 30 Rp., hierzu für je weitere 100—500 Fr. 10 Rp., hierzu für je weitere 500 Fr. 10 Rp. Für telegr. Postanweisungen (Höchstbetrag 2000 Fr.) außerdem die ordentlichen Telegrammgebühren.

Postcheck- und Giroverkehr: Bei Einzahlungen: Bis 20 Fr. 5 Rp., über 20 bis 100 Fr. 10 Rp., über 100 bis 200 Fr. 15 Rp., hierzu für je weitere 100—500 Fr. 5 Rp., hierzu für je weitere 500 Fr. 10 Rp. Bei Rückzahlungen am Schalter der Checkbureaux bis 100 Fr. 5 Rp., über 100 bis 500 Fr. 10 Rp., hierzu für je weitere 500 Fr. 5 Rp.

Zahlungsanweisungen auf andere Poststellen bis 100 Fr. 15 Rp., über 100 bis 500 Fr. 20 Rp., hierzu für je weitere 500 Fr. 5 Rp. Uebertragung von Checks von einer Rechnung auf die andere gebührenfrei.

2. Weltpostvereins-Tarif (Ausland).

Briefe: Im Verkehr mit dem gesamten Ausland für die ersten 20 g franko 30 Rp., unfrankiert 60 Rp., für je weitere 20 g franko 20 Rp. mehr.
Im Grenzkreis (30 km in Luftlinie von Postbureau zu Postbureau) im Verkehr mit Deutschland, Frankreich und Oesterreich 20 Rp. für die ersten 20 g und 20 Rp. für je weitere 20 g oder Bruchteile von 20 g.

Postkarten im Grenzkreisverkehr Deutschland, Frankreich u. Oesterreich 10 Rp. — (Privatpostkarten zulässig wie oben): Einfache 20 Rp., Doppelkarten (mit Antwort) 40 Rp.; zulässig im Verkehr mit sämtl. Ländern des Weltpostvereins.

Warenmuster: Bis 100 g 10 Rp., über 100—500 g (Höchstgewicht) für je 50 g 5 Rp. mehr.

Geschäftspapiere (bis 2000 g) für je 50 g 5 Rp., mindestens aber 30 Rp.

Drucksachen (bis 2000 g) für je 50 g 5 Rp.; für einzelne gedruckte Bände bis 3 kg.
Ueber die Dimensionen geben die Poststellen Auskunft.

Einschreibgebühr 30 Rp. Einschreibung für alle Gegenstände zulässig. Für den Verlust eingeschriebener Sendungen haftet die Postverwaltung bis zum Maximalbetrage von 50 Fr. — **Empfangschein** (für eingeschrieb. Sendungen) obligatorisch u. gratis. — **Eilgebühr** 60 Rp. — Für Briefpostgegenstände **Rückscheingebühr** 40 Rp.

Einzugsmandate, Versandtgebühren: gewöhnliche Brieftaxe und Einschreibgebühr 30 Rp.

Geldanweisungen nach allen Ländern. Bis 20 Fr. 30 Rp., über 20 bis 50 Fr. 40 Rp., über 50 bis 100 Fr. 60 Rp., über 100 bis 200 Fr. 1 Fr., über 200 bis 300 Fr. 1.40, über 300 bis 400 Fr. 1.80, von 400 bis 500 Fr. 2.20, über 500 bis 1000 Fr. 2.60. — Höchstbetrag und **Umrechnungskurse** sind bei den Poststellen zu erfragen.

Paketposttarif für die Schweiz.

a) Gewichtstaxen.

Bis 250 g	Fr.	—.30	Nahverkehr (bis 45 km)
über 250 g bis 1 kg	„	—.40	über 1—2½ kg 50 Cts.,
„ 1 kg bis 2½ kg	„	—.60	2½—5 kg 60 Cts.,
„ 2½ kg bis 5 kg	„	—.90	5—7½ kg 80 Cts.,
„ 5 kg bis 7½ kg	„	1.20	7½—10 kg 1 Fr.
„ 7½ kg bis 10 kg	„	1.50	
„ 10 kg bis 15 kg	„	2.—	

Unfrankiert 30 Cts. mehr; auf Sperrgutsendungen Zuschlag von 10 Rp. bis 1 kg, 20 Rp. bis 5 kg, 30 Rp. bis 10 kg und über 10 kg = 30 %.

Bei Stücken von höherem Gewichte kommen Entfernungsstufen in Anwendung. Expreßbestellgebühr bis 1½ km 60 Rp., für jeden weiteren halben km 30 Rp. mehr.

b) Werttaxe (der Gewichtstaxe beizufügen).

Für 300 Fr. oder Bruchteil von 300 Fr. 20 Rp., über 300 bis 500 Fr. 30 Rp., hierzu für je weitere 500 Fr. 10 Rp. mehr.
Sendungen mit Wertangabe **müssen versiegelt sein.**

Nachnahmen sind zulässig bis 2000 Fr. Nebst der gewöhnlichen Taxe Nachnahmegebühr wie bei Briefnachnahmen. Nachnahmescheine, die nach erfolgter Einlösung zum Bezuge der Nachnahme berechtigen, 20 Rp.

Telegraphen-Taxen.

Worttarif, Aufrundung auf 5 Rp.

	Grundtaxe	Worttaxe		Grundtaxe	Worttaxe
Schweiz (inklusive Liechtenstein):	Rp	Rp.		Rp.	Rp.
Erste 15 Wörter	—	100	Bulgarien . . .	60	30
Jedes weit. Wort	—	5	Schweden . . .	60	21,5
Deutschland mit Land Oesterreich	60	16	Norwegen . . .	60	31
Frankreich m. Monaco, Andorra u. Korsika	60	16	Türkei	60	60
Italien	60	16	Rußland	60	52,5
Ungarn	60	22,5	Griechenland Kont.	60	30
Belgien	60	22,5	Litauen	60	22,5
Niederlande . .	60	22,5	Estland	60	37,5
Luxemburg . . .	60	21,5	Albanien	60	28
Dänemark . . .	60	22,5	Malta	60	37
Großbritannien u. Nordirland . .	60	28,5	Lettland	60	30
Freistaat Irland .	60	34,5	Polen	60	23,5
Spanien	60	25,5	Rhodus	60	47,5
Portugal	60	30	Algier	60	26,5
Rumänien . . .	60	30	Marokko (Tanger) ohne span. Zone	60	39
Jugoslavien .	60	22,5	Tunis	60	26,5
Tschechoslowakei .	60	22,5	Gibraltar . . .	60	26,5
			Finnland . . .	60	33
			Saargebiet . . .	60	19
			Vatikanstaat . .	60	19

In der Schweiz müssen Telegramme, die für außerhalb des Bestellbezirks liegende Orte bestimmt sind, per Expressen befördert werden, ansonst dieselben mit der Post, wie Briefe bestellt werden.

Telegrammtaxen ab 1. Januar 1937 nach dem Auslande allgemein 10% Zuschlag.

Taxänderungen vorbehalten.